

Frankfurt a. M., 4. Dezember 2018

Der Vorsitzenden der Verbandskammer  
des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

**Änderungsantrag zu Drucksache IV-2018-55 zu TOP 7 „Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ der Sitzung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am Mittwoch, den 12. Dezember 2018;  
hier insbesondere Beschlussvorlage Nr. 756 zu BE TB2-00235**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Das Vorranggebiet 7805 wird um diejenigen Flächen reduziert, die im Wasserschutzgebiet Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/Hermeskeil stehen.
2. Die Beschlussvorlagen zu Vorranggebiet 7805 sind anzupassen bzw. neu zu bescheiden.

### **Begründung**

Die regionalen Gremien hatten beschlossen, im TPEE diejenigen Windvorranggebiete im Bereich der Radian der Flugsicherungsanlagen der Deutschen Flugsicherung (DFS) als „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“ darzustellen (blau schraffiert statt rot): Diese Vorranggebiete sind endabgewogen bis auf das Merkmal Deutsche Flugsicherung; hier hat sich die Deutsche Flugsicherung eine Einzelfallprüfung für zu errichtende Windkraftanlagen vorbehalten.

Das Regierungspräsidium hat zwischenzeitlich ohne Einbindung der regionalen Gremien in Wasserschutzgebieten Zone III für den Verbreitungsbereich von Taunusquarzit und Hermeskeilsandstein eine weitere Kategorie nicht-endabgewogener Flächen eingeführt, die nach den Vorstellungen des Regierungspräsidiums ebenfalls zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung führen sollen. Das Regierungspräsidium verweist für die Bauphase auf den möglichen Einsatz von Baumaschinen ohne wassergefährdende Betriebsstoffe. Diese neue Kategorie ist jedoch nicht Teil des der Planung zugrundeliegenden schlüssigen Plankonzepts und muss deshalb entfallen.

Das Regierungspräsidium trägt zudem nicht der Tatsache Rechnung, dass auch von der Anlage selbst im Falle von Defekten oder Bränden Grundwassergefährdungen durch Schmierstoffe und Transformatorenöle ausgehen können: Im Bereich des Taunuskamms besteht im Wasserschutzgebiet Zone III im Verbreitungsbereich von Taunusquarzit und Hermeskeilsandstein eine besondere Gefährdung des Grundwassers, der aufgrund der überragenden Bedeutung des Grundwasserschutzes in angemessener Weise Rechnung getragen werden muss.

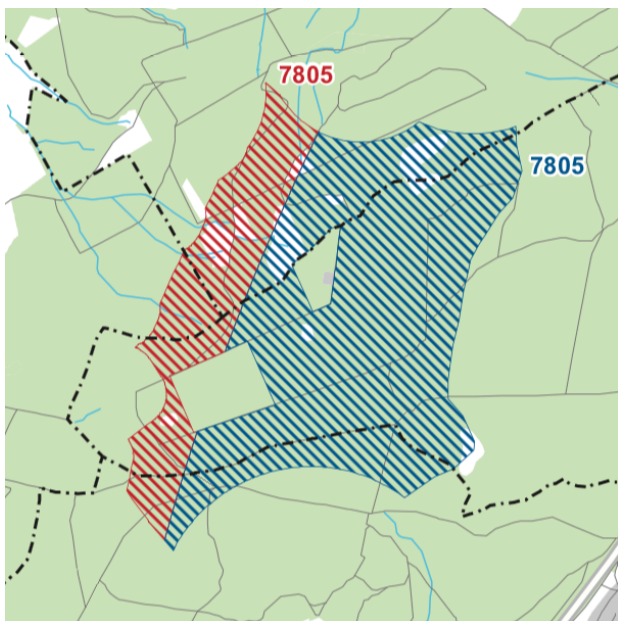
Das betroffene Vorranggebiet 7805 ist deshalb entsprechend zu reduzieren.



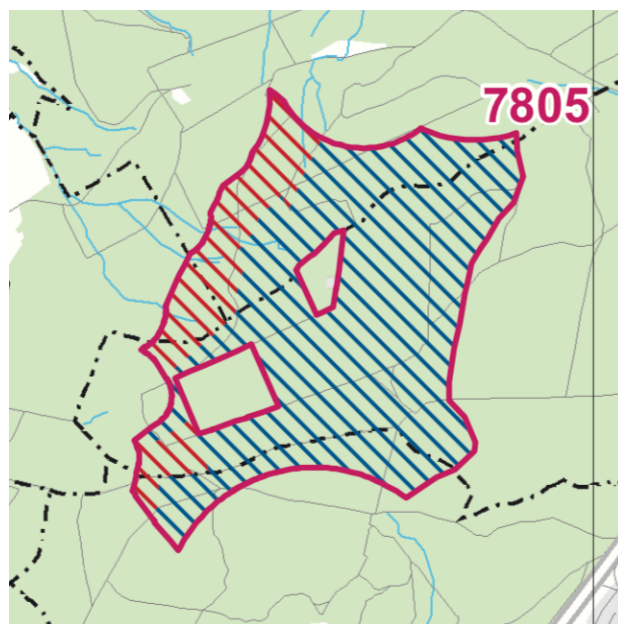
Dr. Stefan Naas  
– Gruppenvorsitzender –

gez. Brigitte Bannenberg  
– stv. Gruppenvorsitzende –

f. d. R. gez. Markus Gail  
– Geschäftsführer –



Entwurf 2016



Entwurf 2018